

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
PERSONALABTEILUNG

GZ. 1/P -28/41-I-1975.....

Betrifft: Änderung der Dienst-  
pragmatik der Landesbeamten 1972  
(DPL-Novelle 1975)

17. JUNI 1975  
WIEN, am .....  
Postleitzahl 1014  
Tel. 63 57 11/  
(Durchwahl)

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 17. JUNI 1975  
Zl. 166 Rechts-Aussch.

H o h e r L a n d t a g :

Die Novelle 1975 zur Dienstpragmatik der Landesbeamten bezweckt in erster Linie eine Angleichung an bereits in Kraft stehendes Bundes- oder Landesrecht; in weiterer Folge wird versucht, soziale Einrichtungen des Landes Niederösterreich zu verbessern.

Zur Angleichung an bestehende Rechtsvorschriften zählen u.a.:  
Die Anhebung der Reisegebührenansätze ab 1. Jänner 1975 (rückwirkend) um 9 v.H., volle Angleichung an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bei der Anrechnung von Nebengebühren für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß. Bei den sozialen Einrichtungen handelt es sich vornehmlich um eine der Praxis entsprechendere Änderung der Dienstprüfungsvorschriften und um die Umwandlung der Tages- in Stundensätze beim Gebührenurlaub; letzteres ist vor allem durch die geänderten, die Verschiebung der Dienstzeit begünstigenden Bestimmungen notwendig geworden.

Die Angleichung an das Bundesrecht bringt keine voraussehbare weitere Belastung der Landesfinanzen mit sich.

Zu den einzelnen Punkten wäre noch anzuführen:

Zu Artikel I

zu Z 1:

Durch das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, EGBL.Nr.60/1974 hat die im § 3 Abs.2 lit.b enthaltene Zitierung des § 26 StG. 1950 zu entfallen und war § 3 Abs.2 lit.c neu zu formulieren.

zu Z 2:

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes soll in Stunden festgesetzt werden. Dadurch ist es erforderlich, die Bestimmung aufzuheben, wonach das Urlaubsausmaß bei weiblichen Beamten, die zur Hälfte vom Dienst freigestellt sind, nicht verringert wird. Eine entsprechende Neuregelung erfolgt systemgerecht in § 42 Abs.7.

zu Z 3 und 4:

Zufolge der individuellen Regelung der Dienstzeit, insbesondere der Möglichkeit der Vorverlegung des Dienstendes bis zu vier Stunden an einem Arbeitstag ist es gerechtfertigt, das Ausmaß des Erholungsurlaubes in Stunden festzusetzen. Dadurch wird nicht nur eine gerechte Verteilung des gebührenden Erholungsurlaubes erzielt, sondern auch eine Gleichbehandlung der Beamten, die Turnusdienst leisten, ermöglicht.

zu Z 5:

Zufolge der Neufassung der §§ 41 und 42 wurde eine gesonderte Norm für das Rechtsinstitut des Urlaubes zur Wiederherstellung der Gesundheit geschaffen. Eine Änderung in der Rechtslage tritt hiedurch nicht ein.

zu Z 6:

Die Neufassung entspricht dem Resolutionsantrag des Landtages von Niederösterreich vom 4. Dezember 1974, wonach die Amtsausübung des Bürgermeisters im § 45 einbezogen werden soll. Überdies soll ein Mandatar der Wiener Bezirksvertretung die erforderliche Zeit vom Dienst freigestellt werden.

zu Z 7:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz bildet das Vorbild der DPL 1972 für die Berechnung von Nebengebühren beim Ruhegenuß. Während nach dem ASVG von den Nebengebühren Beiträge in der Pensionsversicherung ebenso wie von dem Grundbezug einbehalten werden und die Nebengebühren ebenso wie der Grundbezug zur Ermittlung der Pensionshöhe herangezogen werden, sieht die DPL 1972 eine andere (geringere) Wertung der Nebengebühren für die Berechnung des Prozentausmaßes des Ruhegenusses vor als der Gehalt dem Ruhegenuß zugrunde gelegt wird. Durch die geplante Novelle soll diese ungleiche Behandlung von Gehalt und Nebengebühren gemildert werden. Zufolge der auch von den Nebengebühren einbehaltenen Pensionsbeiträge wird ein Ausgleich für den erhöhten Ruhegenuß geschaffen, so daß keine voraussehbare Belastung des Landes eintritt.

zu Z 8:

Nur die Nebengebühren, die der Beamte zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand erbracht hat, sind ruhegenußfähig. Dem Beamten soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, an Stelle jeder Wertung von Nebengebühren beim ruhegenußfähigen Monatsbezug die Rückerstattung der für Nebengebühren entrichteten Pensionsbeiträge zu beantragen.

Etwas nachteilige Auswirkungen der geplanten Neuregelung werden hiedurch für den Beamten vermieden.

zu Z 9:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in Erkenntnis vom 17. Oktober 1974, Zl. 938/74-5, zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der Beamten, die bei verschiedenen Gebietskörperschaften angestellt sind, eine Regelung getroffen hat, die darauf abgestellt ist, welcher Beamte den Steigerungsbetrag zuerst bezieht.

Diese Auslegung erscheint rechtspolitisch dann verfehlt, wenn der geschiedenen Kindesmutter, deren Haushalt das Kind angehört, der Steigerungsbetrag nur deshalb nicht gebührt, weil der Kindsvater den Steigerungsbetrag bei aufrechter Ehe bezogen hat.

Durch die Änderung wird erreicht, daß der Steigerungsbetrag dem Beamten gebührt, dessen Haushalt das Kind angehört.

zu Z 10:

Zufolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1974, Zl.G-31/73-14, ist die Aufteilung der Sondergebühren zwischen den Ärzten und der Krankenanstalt eine Angelegenheit des Dienstrechtes.

Der Arzt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhält einen Ruhegenuß wie jeder andere Beamte von seinem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der sich auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung zum Zeitpunkt des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand ergibt.

Die Neuregelung dient zur Klarstellung der bestehenden Rechtslage, wonach alle Sondergebühren für die Ermittlung des Ruhegenusses unerheblich sind.

zu Z 11:

Die Verrechnung der Nebengebühren für die Bemessung des Ruhe- (Versorgungs-)genusses durch die Festsetzung des Nebengebührenanteiles als Teil des ruhigenfähigen Monatsbezuges wurde in Anlehnung an das ASVG geschaffen. Hierbei wurden die Nebengebühren jedoch nur mit 1 v.H. der Summe der ruhigenfähigen Nebengebühren der letzten fünf Jahre berücksichtigt, weshalb die Einbehaltung eines Pensionsbeitrages unterblieb. Durch die geplante Neuregelung soll der Durchschnitt der Nebengebühren der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden, wofür der Beante einen Pensionsbeitrag zu entrichten hat.

Zu § 76 Abs.4 lit.c zweiter Satz in der Fassung der Z 13:

Da es sich bei der Personalzulage um eine qualitative Mehrdienstleistungsentschädigung handelt, ist ein Vergleich nur mit Nebengebühren qualitativer Art gerechtfertigt. Ein erkennbarer Mehraufwand ist nicht zu erwarten, da diese Regelung nur dann von Bedeutung ist, wenn der Beante innerhalb von fünf Jahren ab Zuerkennung der Personalzulage aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheidet.

zu Z 12:

Da die Nebengebühren nach dem Vorbild des ASVG für den Ruhegenuß berechnet werden sollen, wäre auch der gleiche Zeitraum wie für das ASVG für die Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen.

zu Z 13:

Disziplinkammern sind Verwaltungsbehörden. Verwaltungsbehörden sind gemäß Art.20 B-VG weisungsgebunden. Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, die die Überprüfung der Erkenntnisse der Disziplinarbehörden durch den Verwaltungsgerichtshof ermöglicht, ist daher die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Disziplinarbehörden verfassungswidrig. Der Entwurf bringt eine Bereinigung der Rechtslage.

zu Z 14:

Die geplante Neuregelung soll den organisatorischen Voraussetzungen Rechnung tragen.

zu Z 15:

Um auch Bediensteten mit abgeschlossenen staatswissenschaftlichen Studien die Einreihung in diesen Dienstzweig zu ermöglichen, erscheint die Erweiterung der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 56 (Wissenschaftlicher Dienst) angezeigt.

zu Z 16 und 17:

Der Prüfungswerber hat gemäß den Prüfungsverordnungen die Prüfung über eine Vielzahl von Gegenständen abzulegen. Wenn auch der Prüfungssenat mit Mehrheit entscheidet, bedeutet es doch eine Härte, wenn der Prüfungswerber die ganze Dienstprüfung wiederholen muß, obwohl er nur in einem einzigen Gegenstand die Prüfung nicht bestanden hat. Es soll daher in Zukunft jeder Prüfungskommissär entscheiden können, ob der Prüfungswerber die Prüfung in einem einzelnen Gegenstand nicht bestanden hat; der Prüfungswerber braucht dann aber nicht mehr die ganze Dienstprüfung <sup>zu</sup> wiederholen, sondern hat die Prüfung nur in dem nicht bestandenen Gegenstand nochmals abzulegen.

zu Z 18:

Zufolge der allgemeinen, spürbaren Teuerung ist auch der Aufwand der Bediensteten bei einer Außendiensttätigkeit beträchtlich gestiegen. Aus diesem Grunde beabsichtigt der Bund im Rahmen der Bundes-Reisegebührenvorschrift die Ansätze der Tages- und Nächtigungsgebühren ab 1. Jänner 1975 um 9% bzw. 13% zu erhöhen. Es ist daher notwendig, die entsprechenden Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten (Landes-Reisegebührenvorschrift) abzuändern.

zu Z 19 und 20:

Im § 117 wurde zufolge DPL-Novelle 1974, LGBl. 2200-3, Dienstzweig Nr. 20 (Forstaufsichtsdienst) durch Dienstzweig Nr. 19 (Gehobener Forstaufsichtsdienst) ersetzt. Die Änderung entspricht somit der DPL-Novelle 1974.

zu Z 21:

Um Beamte der Dienstzweige Nr.19, 32 bis 35 und 72 bis 74, die für Dienstfahrten kein eigenes Kraftfahrzeug besitzen, beim Bezug der Reisebeihilfe nicht zu benachteiligen, wären die nachgewiesenen Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel zu ersetzen.

zu Z 22:

Der Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten soll nach dem Vorbild des § 20 b Abs.4 des Gehaltsgesetzes 1956 pauschaliert werden, wodurch für seine Anweisung und Liquidierung (gemeinsam mit dem Gehalt) eine wesentliche Vereinfachung und Kosteneinsparung erzielt werden kann.

Da bei der Pauschalierung auf den Erholungsurlaub Rücksicht genommen wird, wäre der Fahrtkostenzuschuß auch während des Erholungsurlaubes auszuführen. Der Fahrtkostenzuschuß ruht jedoch, wenn der Beamte durch Krankheit länger als einen Monat vom Dienst abwesend ist.

Zufolge dieser vorgeschenen Maßnahmen wurde der IX. Teil neu gefaßt und in drei Abschnitte (Allgemeine Bestimmungen, Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten, Fahrtkostenzuschuß für Wochenendfahrten) gegliedert. Die geltende Regelung wurde hierbei, abgesehen von der Pauschalierung, beibehalten.

zu Artikel II

Im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Art.XV war anzunehmen, daß mit 1. Jänner 1976 ein neues Gehaltsschema inkrafttreten wird, weshalb die Frist mit 31. Dezember 1975 festgesetzt wurde. Da die Verhandlungen über ein neues Gehaltsschema bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden können und daher vor dem 1.1.1976 mit dem Inkrafttreten eines neuen Gehaltsschemas nicht zu rechnen ist, wäre Art.XV zu novellieren.

Zu Artikel III

zu Z 1:

Gemäß § 30 Abs.7 richtet sich die Erziehungsverpflichtung für Kindergärtnerinnen nach der gesetzlichen Betriebszeit des Kindergartens. Ein Erholungsurlaub gebührt im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien. Dieser Urlaub ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. Die mit Wirksamkeit vom 6. Jänner 1975 erfolgte Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 42 auf 40 Stunden gilt unter anderem nicht für Kindergärtnerinnen, bei denen weiterhin gemäß § 19 Abs.2 NÖ Kindergartengesetz 1972, LGBl.5060-0, eine wöchentliche Betriebszeit von 36 Stunden zuzüglich 6 Vorbereitungsstunden besteht. Es wäre daher den Kindergärtnerinnen ein zusätzlicher Erholungsurlaub zu gewähren, der bis zum Inkrafttreten der Urlaubsregelung nach Arbeitsstunden in Arbeitstagen zu bemessen ist.

zu Z 2:

Zufolge der geplanten Neuregelung des § 76 Abs.4 lit.c wird eine Übergangsbestimmung für jene Beamte notwendig, die noch nicht fünf Jahre lang einen Pensionsbeitrag von den ruhegenußfähigen Nebengebühren entrichtet haben; Absatz 1 der geplanten Norm verpflichtet jene Beamte, die innerhalb von fünf Jahren ab dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in den Ruhestand versetzt werden oder treten zur Nachzahlung des noch nicht entrichteten Pensionsbeitrages. Absatz 2 eröffnet dem Beamten, die sich im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes bereits in Ruhestand befinden, die Möglichkeit zur Entrichtung des Pensionsbeitrages. In beiden Fällen wird der Nebengebührenanteil somit gemäß § 76 Abs.4 lit.c (Neufassung) bemessen.



Das Bundeskanzleramt, Sektion Verfassungsdienst und Sektion II, sowie das Bundesministerium für Finanzen wurden mit Schreiben vom 16. April 1975, GZ.I/P-20/42-I-1975, zur Begutachtung dieser Novelle eingeladen. Gemäß den NÖ Legistischen Richtlinien 1973 (Punkt 67) wurde eine Frist bis längstens 4. Juni 1975 gesetzt; die erst nach Ablauf dieses Termines am 11. Juni 1975 eingelangte Stellungnahme wird dem Hohen Landtag unter einem zugeleitet, wobei sich die Stellungnahme zu Art.I Z 9 auf Z 8, zu Art.I Z 13 auf Z 11, zu Art.I Z 14 auf Z 12, zu Art.I Z 23 auf Z 21 und zu Art.I Z 24 auf Z 22 der Regierungsvorlage bezieht. Die Stellungnahme zu Art.I Z 7 und 10 ist gegenstandslos.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1975),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

Landeshauptmann-Stellvertreter